

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12

„Am Heidenbach / Küsterweg“ der Stadt Detmold



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ der Stadt Detmold

Auftraggeber:

Horst Flöttmann Immobilien
Buschkampstraße 178
33659 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2423

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	15
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
6.2.1 Ortsbegehung	16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	23
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“.....	25
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	25
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	29
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	29
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	30
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	32
6.3.4 Besonders geschützte Pflanzenarten.....	40
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	41
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	42
8.0 Zusammenfassung.....	48
Quellenverzeichnis	56

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes der 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ der Stadt Detmold auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Vorabzug des Konzeptplanes	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets	9
Abb. 4	Pferdeställe mit Heuboden im Plangebiet.	10
Abb. 5	Scheune im Plangebiet.	10
Abb. 6	Reithalle im Plangebiet.	10
Abb. 7	Wohnhaus im Plangebiet.	10
Abb. 8	Weiteres Wohnhaus im Plangebiet.	10
Abb. 9	Wohnhaus im Umfeld des Plangebietes.	10
Abb. 10	Garten im Süden des Plangebietes.	11
Abb. 11	Garten im Nordwesten des Plangebietes.	11
Abb. 12	Garten im Nordwesten des Plangebietes.	11
Abb. 13	Garten im Nordwesten des Plangebietes.	11
Abb. 14	Reitplatz mit angrenzendem Gehölzbestand.	11
Abb. 15	Fichtenbestand im Süden des Plangebietes.	11
Abb. 16	Wiese im Südosten des Plangebietes.	12
Abb. 17	Wiese im Süden des Plangebietes.	12
Abb. 18	Nistkasten in einer Kiefer im Plangebiet.	16
Abb. 19	Nistkasten in einer Kirsche im Plangebiet.	16
Abb. 20	Nistkasten in einer Kirsche im Plangebiet.	17
Abb. 21	Rauchschwalbennest im Pferdestall.	17
Abb. 22	Pferdestall.	17
Abb. 23	Blick auf den Heuboden.	18
Abb. 24	Blick auf den Heuboden.	18
Abb. 25	Blick auf den Heuboden.	18
Abb. 26	Offene Luke auf dem Heuboden.	18
Abb. 27	Rundes Loch am Giebel des Heubodens.	18
Abb. 28	Südansicht des Gebäudes.	18
Abb. 29	Westansicht des Gebäudes.	19
Abb. 30	Westansicht des Gebäudes.	19
Abb. 31	Nordansicht des Gebäudes.	19
Abb. 32	Nordansicht des Gebäudes.	19
Abb. 33	Innenansicht der Scheune.	20
Abb. 34	Innenansicht der Scheune.	20
Abb. 35	Innenansicht der Scheune.	20
Abb. 36	Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse.	20
Abb. 37	Westansicht der Scheune.	20
Abb. 38	Südansicht der Scheune.	20
Abb. 39	Nordansicht der Scheune.	21
Abb. 40	Nordansicht der Reithalle.	21
Abb. 41	Südansicht der Reithalle.	21

Verzeichnisse

Abb. 42	Westansicht des Wohnhauses.	22
Abb. 43	Nordansicht des Wohnhauses.	22
Abb. 44	Ostansicht des Wohnhauses.	22
Abb. 45	Südansicht des Wohnhauses.	22
Abb. 46	Fensterbänke am Giebel an der Westseite des Wohnhauses.	22
Abb. 47	Intaktes Mehlschwalbennest an der Nordseite des Wohnhauses.	22
Abb. 48	Defektes Mehlschwalbennest an der Nordseite des Wohngebäudes.	23
Abb. 49	Verschlossene Kellerfenster an der Nordseite des Wohnhauses.	23
Abb. 50	Rollladenkasten an der Nordseite des Wohngebäudes.	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes	14
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	15
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4019 „Detmold“	26
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	30

Die Stadt Detmold plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“. Der seit 1981 rechtskräftige Bebauungsplan wurde nicht vollständig umgesetzt und stellt keine zeitgemäße Bebauung dar.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 7. Juni 2023.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Aktuell sind die Grundstücksflächen teilweise mit Altbestand bebaut. Auf den Bauabschnitten 2 und 3 befinden sich zwei Wohnhäuser (2FH und 3FH), die vollvermietet sind sowie Stallungen, Scheunen und eine Reithalle. Der gesamte Bestand soll im Zuge der Neubebauung abgerissen werden.

Das Baugebiet ist in drei Abschnitte gegliedert. In den ersten beiden Abschnitten ist eine reine Wohnbebauung (Reihenhäuser) mit maximal 38 Wohneinheiten vorgesehen. Aufgrund des kleinen Gewässerverlaufs im 1. Bauabschnitt verringert sich die Anzahl der Gebäude unter Umständen noch.

Bis zu den Gebäuden sollen ca. 2 m Abstandsfläche eingehalten werden. Des Weiteren sind im 1. Bauabschnitt ein Regenrückhaltebecken im naturnahen Ausbau sowie ein Begegnungsplatz bzw. eine gemeinschaftliche Grünfläche vorgesehen.

Im 2. Bauabschnitt sind neben den Reihenhäusern ein öffentlicher Spielplatz sowie eine weitere öffentliche Grünfläche vorgesehen. Im 3. Bauabschnitt sind vier Wohn- und Geschäftshäuser mit Tiefgarage, ein Regenrückhaltebecken im naturnahen Ausbau sowie verschiedene Grünflächen und Parks vorgesehen. In Gebäude 1–3 sind verschiedene Pflegeeinrichtungen und ca. 30–40 Altenwohnungen geplant. Im Gebäude 4 sollen neben ca. 25 Wohnungen ein Gesundheitsfitnessstudio, Facharztpraxen, eine Apotheke und eine Bäckerei mit Außengastronomie realisiert werden.

Die Gebäude und Carports sind mit Gründächern sowie teilweise begrünten Fassaden geplant.

Im Zuge der Bauleitplanung soll zudem die Hiddeser Straße ausgebaut werden. Dies sieht neben der Verbreiterung der Straße eine Querungshilfe sowie eine neue Linksabbiegerspur vor.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus dem Vorabzug des Konzeptplanes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die artenschutzrechtlichen Aspekte relevant sind.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich Pferdeställe mit einem darüber liegenden Heuboden, eine Scheune sowie eine Reithalle. Der nordwestliche Teil des Gebäudes dient der Wohnnutzung.

Ein weiteres Wohnhaus befindet sich südlich der oben genannten Gebäude. Südlich an dieses Wohnhaus grenzt ein Garten mit Rasen, Kiefer (*Pinus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Blutbuche (*Fagus sylvatica* „Purpurea“) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Weiter südlich befindet sich ein Gehölzbestand aus Fichten (*Picea spec.*) aus geringem Baumholz und Holunder (*Sambucus nigra*).

Südlich der Reithalle befindet sich eine Pferdekoppel, welche von einzelnen Gehölzen wie Holunder und Fichten umgeben ist. Südlich der Koppel grenzen eine Pferdeweide und eine Wiese an.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Garten mit Rasen, Kiefern, zwei Tannen (*Abies spec.*), zwei Kirschen (*Prunus avium*) und einer Birne (*Pyrus communis*).

Im südlichen Teil des Plangebietes bzw. südlich der Hiddeser Straße befindet sich eine weitere Wiese.

In der Umgebung des Plangebietes ist Wohnbebauung mit Gärten vorhanden.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Pferdeställe, Heuboden, Wohnung**
- 2 = Scheune**
- 3 = Reithalle**
- 4 = Wohnhaus**
- 5 = Garten mit südlich angrenzendem Fichtenbestand**
- 6 = Pferdekoppel**
- 7 = Wiese/Weide**
- 8 = Garten**
- 9 = Wohnbebauung mit Gärten**

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 **Pferdeställe mit Heuboden im Plangebiet.**



Abb. 5 **Scheune im Plangebiet.**



Abb. 6 **Reithalle im Plangebiet.**



Abb. 7 **Wohnhaus im Plangebiet.**



Abb. 8 **Weiteres Wohnhaus im Plangebiet.**



Abb. 9 **Wohnhaus im Umfeld des Plangebietes.**

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 10 Garten im Süden des Plangebietes.



Abb. 11 Garten im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 12 Garten im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 13 Garten im Nordwesten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche; Hecken



Abb. 14 Reitplatz mit angrenzendem Gehölzbestand.



Abb. 15 Fichtenbestand im Süden des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 16 Wiese im Südosten des Plangebietes.



Abb. 17 Wiese im Süden des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung krautiger Vegetation und Gehölzen, den Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Hier sind überwiegend die Grünlandflächen sowie die Gehölze und Gebäude zu nennen. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es aufgrund der Überbauung, Versiegelung und Nutzung von Freiflächen zu einem dauerhaften Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die zulässigen Gebäude ist, auf Grund der angrenzenden bestehenden Gebäude, keine Silhouettenwirkung zu erwarten.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können zu Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna führen. Vögel können durch besonders starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten gestört werden. Dies trifft vor allem auf Skybeamer zu, die direkt in den oberen Halbraum strahlen. Irritationen ziehender Vögel zeigen sich an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

Auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet und des Fehlens von Skybeamern ist keine zusätzliche Störung von Vogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Fledermäuse sind vor allem gefährdet, wenn ihre Sommerquartiere in historischen Gebäudefassaden ausgeleuchtet werden. Schlimmstenfalls können die lichtscheuen Tiere nachts gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme ausfliegen und müssen ihr Quartier aufgeben.

An künstlichen Lichtquellen kommt es durch das erhöhte Insektenaufkommen ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet. Da im Umfeld bereits Wohnbebauung vorhanden ist, ist nicht mit gravierenden zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ der Stadt Detmold.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Acker, Gehölzen und Saumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude, Verkehrsflächen, des Regenrückhaltebeckens und der Grünflächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Beleuchtung/Lichtemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der zulässigen Gebäude	Zusätzliche Lärmemissionen, Staubemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 07.06.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen))	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2023A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B).

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 7. Juni 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.

Während der Ortsbegehung wurde auf einer toten Fichte im Bereich des Reitplatzes ein singender Girlitz, welcher als planungsrelevant eingestuft wird, nachgewiesen.

Weiterhin können die Gehölze bzw. Gärten von häufigen und verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche als Habitat genutzt werden. Die Gebäude sind zum Teil mit Efeu bewachsen, welches ebenfalls als Brutstandort genutzt werden könnte.

In den Gärten wurden drei Nistkästen, welche kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort dienen könnten, dokumentiert. Die Nistkästen könnten auch von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden.

Höhlenbäume, die Höhlenbrütern als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden nicht nachgewiesen.

Des Weiteren weist das Plangebiet eine Eignung als potenzielles, nichtessenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler) auf.



Abb. 18 Nistkasten in einer Kiefer im Plangebiet.



Abb. 19 Nistkasten in einer Kirsche im Plangebiet.



Abb. 20 Nistkasten in einer Kirsche im Plangebiet.

Gebäudeuntersuchung

Gebäude 1 (Pferdestall / Heuboden)

In den Pferdeställen wurden zehn Rauchschnalbenester nachgewiesen. Über den Pferdeställen befindet sich ein Heuboden. Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse bestehen durch eine offene Luke sowie ein rundes Loch am Giebel. Hinweise auf eine Nutzung als Brutstandort von Eulen (z. B. Schleiereule) ergaben sich während der Untersuchung nicht.

Der Dachboden weist eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse auf. Fledermäuse oder deren Spuren wurden auf dem Heuboden nicht nachgewiesen.

An der Fassade wurden keine Nester wie beispielsweise der Mehlschnalbe nachgewiesen. Nischen, die dem Turmfalken als Brutstandort dienen könnten, sind an dem Gebäude ebenfalls nicht vorhanden.



Abb. 21 Rauchschnalbenest im Pferdestall.

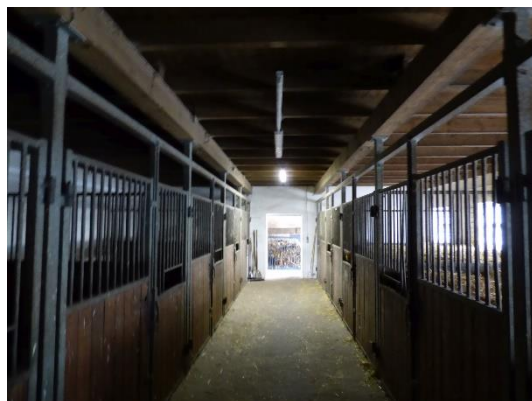


Abb. 22 Pferdestall.



Abb. 23 Blick auf den Heuboden.



Abb. 24 Blick auf den Heuboden.



Abb. 25 Blick auf den Heuboden.



Abb. 26 Offene Luke auf dem Heuboden.



Abb. 27 Rundes Loch am Giebel des Heubodens.



Abb. 28 Südansicht des Gebäudes.



Abb. 29 Westansicht des Gebäudes.



Abb. 30 Westansicht des Gebäudes.



Abb. 31 Nordansicht des Gebäudes.



Abb. 32 Nordansicht des Gebäudes.

Gebäude 2 (Scheune)

Zu der Scheune bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch gitterförmige Löcher in den Wänden. Die Scheune stellt daher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse dar. Fledermäuse oder deren Spuren wurden in der Scheune nicht nachgewiesen.

An der Fassade sind keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden. Nester wie beispielsweise der Mehlschwalbe sowie Nischen, die dem Turmfalken als Brutstandort dienen könnten, wurden an der Fassade nicht dokumentiert.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 33 Innenansicht der Scheune.



Abb. 34 Innenansicht der Scheune.



Abb. 35 Innenansicht der Scheune.

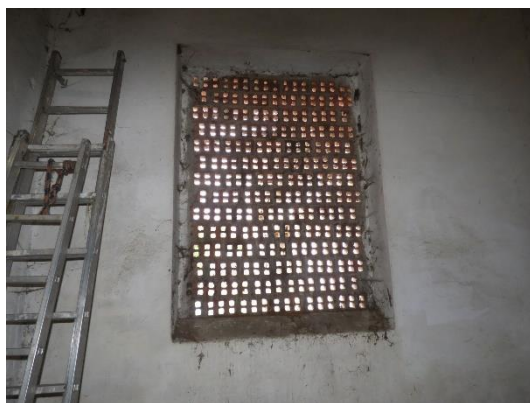


Abb. 36 Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse.



Abb. 37 Westansicht der Scheune.



Abb. 38 Südansicht der Scheune.



Abb. 39 Nordansicht der Scheune.

Gebäude 3 (Reithalle)

Zu der Reithalle bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch ein Loch im Dach. Durch das stellenweise defekte Dach sind Zwischenräume entstanden, die von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten.

Eine Eignung als Brutstandort für Vogelarten weist die Reithalle nicht auf. An der Fassade wurden keine Nester oder Nischen als Brutstandorte nachgewiesen.

Potenzielle Fledermausquartiere sind an der Fassade nicht vorhanden.



Abb. 40 Nordansicht der Reithalle.



Abb. 41 Südansicht der Reithalle.

Gebäude 4 (Wohnhaus)

Das Wohnhaus besitzt einen Keller. Da keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse nachgewiesen wurden, ist eine Eignung als (Winter)quartier nicht zu erwarten.

Potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse stellen der Dachboden und die Rolllädenkästen dar.

An der nördlichen Fassade wurden ein intaktes und ein defektes Mehlschwalbennest nachgewiesen.

An der Westseite des Wohnhauses befindet sich im Giebel ein kleines Fenster mit einer Nische. Ein brütender Turmfalke wurde in der Nische jedoch nicht nachgewiesen.



Abb. 42 Westansicht des Wohnhauses.



Abb. 43 Nordansicht des Wohnhauses.



Abb. 44 Ostansicht des Wohnhauses.



Abb. 45 Südansicht des Wohnhauses.



Abb. 46 Fenster nische am Giebel an der Westseite des Wohnhauses.



Abb. 47 Intaktes Mehlschwalbennest an der Nordseite des Wohnhauses.



Abb. 48 Defektes Mehlschwalbennest an der Nordseite des Wohngebäudes.



Abb. 49 Verschlussene Kellerfenster an der Nordseite des Wohnhauses.



Abb. 50 Rollladenkasten an der Nordseite des Wohngebäudes.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet 500 m nicht vorhanden (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet 500 m vorhanden (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Schutzgebiete des Landschaftsschutzes zielen auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind hingegen geringer als bei Naturschutzgebieten. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebietes verändern.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 80 m südlich des Plangebietes liegt das LSG-4018-0020 „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“, während das Landschaftsschutzgebiet LSG-4018-0024 „Heidenbach“ ca. 100 m südwestlich des Plangebietes liegt. Ca. 620 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4018-0021 „Werretal“. In den Informationen zu den Landschaftsschutzgebieten werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2023A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 200 m südwestlich des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-4019-236-9 (Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut). In den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2023A).

Biotopkatasterfläche

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 200 m südwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4019-119. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche nicht dokumentiert (LANUV 2023A).

Biotopverbundfläche

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Im Plangebiet befindet sich keine Biotopverbundfläche. Ca. 40 m westlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-4018-0005 „Nebengewässer links der Werre“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Kreuzkröte, Rotmilan, Wildkatze, Rauhaufledermaus, Kammmolch (LANUV 2023A).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet keine Nachweise planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4019 „Detmold“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4019 „Detmold“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4019 „Detmold“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten, betroffene Lebensraumtypen.

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	P
Säugetiere						
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)	Na
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	(Na)
Zweifarbfl. Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel						
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu			
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	P
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na		
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(Na)
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		(Na)
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		(Na)
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu		
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!			(Na)
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(Na)
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		Na
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			(Na)
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu	Na
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)		(Na)
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(FoRu)
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	P
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
Amphibien						
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)		(Ru)

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4019 „Detmold“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2023A).

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Kreuzkröte, Rotmilan, Wildkatze, Rauhaufledermaus, Kammmolch.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, O = Ortsbegehung, S = Schutzgebiete/Schutzwürdige Bereiche

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten (Nist- kasten) -Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten	X		X	ja
Braunes Langohr	FIS: N	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Breitflügelfleder- maus	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten (Nist- kästen, Gebäude) - Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten	X		X	ja
Fransenfleder- maus	FIS: N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten (Ge- bäude bzw. Dachboden der Scheune)	X		X	ja
Kleinabendsegler	FIS: N	- Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten				nein
Kleine Bartfleder- maus	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten (Nist- kästen, Gebäude) - Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten	X		X	ja
Rauhautfleder- maus	FIS: N, S	keine				nein
Teichfledermaus	FIS: N	keine				nein
Wasserfleder- maus	FIS: N	keine				nein
Wildkatze	S	keine				nein
Zweifarbpfleder- maus	FIS: N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: N	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Quartierstandorten (Ge- bäude, Nistkästen) - Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdha- bitaten	X		X	ja
Vögel						
Baumpieper	FIS: N	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Brutstandorten	X		X	ja
Eisvogel	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B, O	- Töten und Verletzen - Verlust von potenziellen Brutstandorten	X		X	ja
Grauspecht	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B	keine				nein
Kuckuck	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	- Töten und Verletzen - Verlust von Brutstandor- ten	X		X	ja
Nachtigall	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	- Töten und Verletzen - Verlust von Brutstandor- ten	X		X	ja
Raufußkauz	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B, S	keine				nein
Saatkrähe	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Kammolch	FIS: N, S	keine				nein
Kreuzkröte	S	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spalten-verstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seiner üblichen Quartiere in

Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöchern als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete eignen sich insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Dort werden vorzugsweise Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Zweifarbfladermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Sie tritt hier derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Wildkatze

Die Wildkatze ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen (LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der Wildkatze, wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Wildkatze ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäudebrüter/Felsbrüter

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Während der Gebäudeuntersuchung wurden keine Hinweise (z. B. Gewöllefunde) auf ein Vorkommen der Schleiereule getätigt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die Schleiereule ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

An den Gebäuden wurden während der Gebäudeuntersuchung keine Brutstandorte des Turmfalken nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalken ausgeschlossen werden kann.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Grauspecht** bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.

Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen für den Waldkauz wird ein Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Plangebiet nicht erwartet, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen werden können.

- Feldsperling
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz

Horstbrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren

Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten sowie des Fehlens von Horsten im Plangebiet wird ein Brutvorkommen von Horstbrütern nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Horstbrüter ausgeschlossen werden.

- Habicht
- Rotmilan
- Mäusebussard
- Sperber

Offenlandarten / Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der oben genannten Offenlandarten, der Kleinflächigkeit der Grünlandflächen im Plangebiet sowie dessen Lage innerhalb des Siedlungsbereichs (Störungen, Sillhouettenwirkungen) wird ein Vorkommen von Offenlandarten bzw. Halboffenlandarten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Offenlandarten ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Wachtel
- Feldlerche

Gehölzbrüter

Der **Kuckuck** lebt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln in dichtem Gestrüpp erfolgt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäumen, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Da im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für die oben genannten Gehölzbrüter vorhanden sind, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht erwartet.

- Kuckuck
- Nachtigall
- Turteltaube
- Neuntöter
- Waldohreule

Waldarten

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, sto-cherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumsansprüche der Waldschnepfe wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Waldschnepfe ausgeschlossen.

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Da sich im Plangebiet keine Gewässer oder Wurzelteller befinden, werden Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Eisvogel auszuschließen.

Feldschwirl

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Auf Grund der Lebensraumsansprüche des Feldschwirls sowie der Siedlungslage der Grünlandflächen, wird ein Vorkommen des Feldschwirl im Plangebiet nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Feldschwirl ausgeschlossen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Koloniebrüter

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe

Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Im Plangebiet wurden keine Nester der Saatkrähe nachgewiesen, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Saatkrähe auszuschließen sind.

Amphibien

Kammolch

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Fluss und Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer und Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase des Kammolches reicht von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober. Seine Winterlebensräume findet er in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die maximalen Wanderstrecken betragen 1.000 Meter (NÖLLERT & NÖLLERT 1992 / LANUV 2023c)

Kreuzkröte

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt (LANUV 2023c)

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Lebensräume für die oben genannten Amphibienarten. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Kammolch und die Kreuzkröte ausgeschlossen.

6.3.4 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Heidenbach / Küsterweg“ werden Gebäude abgebrochen, Gehölze entfernt und Grünlandflächen beansprucht, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten für folgende Arten nicht auszuschließen sind:

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Quartiere für das Große Mausohr, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus auf. Bei einem Abbruch der Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Da es keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der potenziellen Quartiere gibt, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG wird nicht erwartet. Die Gebäude sollten jedoch zeitnah vor dem Abbruch erneut kontrolliert werden. Gibt es hierbei Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Fledermauskästen in der näheren Umgebung des Plangebietes anzubringen.

Bei einer Inanspruchnahme der drei Bäume mit den Nistkästen im Plangebiet sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für den Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus sowie die Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere

tatsächlich genutzt werden. Hierbei ist u. a. die Öffnung der Rollladenkästen erforderlich. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen die Nistkästen während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar vor der Fällung abgenommen und an Bäumen, die erhalten bleiben können bzw. an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets, angebracht werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor der Inanspruchnahme von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die Nistkästen von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Brutstandort genutzt werden. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Nistkästen nicht als Fledermausquartier oder Brutstandort genutzt werden und sich keine besetzten Vogelnester in den Bäumen befinden, können die Nistkästen außerhalb des genannten Zeitraumes umgehängt und die Bäume anschließend gefällt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die Nistkästen, wie oben bereits erwähnt, an zu erhaltenden Bäumen oder an Bäumen in der näheren Umgebung angebracht werden.

Weiterhin müssen die (potenziellen) Quartiere an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden zeitnah vor dem Abbruch auf eine tatsächliche Nutzung kontrolliert werden. Ergreifen sich Hinweise auf eine Nutzung der (potenziellen) Quartiere, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Fledermauskästen an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen.

Bluthänfling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken aber auch in Kletterpflanzen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Gehölze im Plangebiet stellen potenzielle Brutstandorte für den Bluthänfling dar. Bei einer Inanspruchnahme der Gehölze im Plangebiet kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Bluthänfling nicht erwartet, da sich nördlich und südwestlich des Plangebietes größere Gärten sowie weiter südlich des Plangebietes die Kulturlandschaft mit Hecken bzw. Gehölzen anschließen, welche Ersatzbrutstandorte für den Bluthänfling darstellen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Gehölze und der Kletterpflanzen an den Gebäuden außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Girlitz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadel- oder Obstbäumen sowie in Rankenpflanzen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Gehölze im Plangebiet stellen einen potenziellen Lebensraum für den Girlitz dar. Außerdem wurde während der Ortsbegehung ein singender Girlitz im Plangebiet nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Entfernung der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich teils größere Gärten, welche als Ersatzbrutstandorte für den Girlitz dienen könnten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Girlitz nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen (Gehölze, Rankenpflanzen) außerhalb der Brutzeit des Girlitz' erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Rauchschalbe

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Rauchschalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

In den Pferdeställen innerhalb des Plangebietes wurden während der Ortsbegehung zehn Rauchschnalbenester nachgewiesen. Bei einem Abbruch der Pferdeställe können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Rauchschnalbe nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Pferdeställe mit den Rauchschnalbenestern außerhalb der Brutzeit der Rauchschnalbe (Mitte April bis Ende September), also im Zeitraum Oktober bis Anfang April abgebrochen werden. Ein Abbruch der Pferdeställe außerhalb dieses Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher durch einen Fachgutachter festgestellt wurde, dass die Nester aktuell nicht zur Brut genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die Rauchschnalbe ausgeschlossen werden, wenn in geeigneten Gebäuden (z. B. Viehställen) im näheren Umfeld des Plangebietes vor Brutbeginn (Mitte April) 20 Kunster für die Rauchschnalbe angebracht werden. Hierbei ist eine dauerhafte Einflugmöglichkeit für die Rauchschnalbe sicherzustellen.

Mehlschnalbe

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Mehlschnalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

An der nördlichen Fassade des südlichen Wohngebäudes wurden ein intaktes und ein defektes Mehlschnalbenest nachgewiesen. Bei einem Abbruch des Gebäudes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Mehlschnalbe nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss das Gebäude außerhalb der Brutzeit der Mehlschnalbe (Ende April bis Ende September), also im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte April abgebrochen werden. Ein Abbruch des Wohngebäudes außerhalb dieses Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher durch einen

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Fachgutachter festgestellt wurde, dass die Nester aktuell nicht zur Brut genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die Mehlschwalbe ausgeschlossen werden, wenn an geeigneten Gebäuden (z. B. höhere Gebäude mit einem geraden Dachüberstand) im näheren Umfeld des Plangebietes vor Brutbeginn (Ende April) vier Kunstnester für die Mehlschwalbe angebracht werden.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Detmold plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“. Der seit 1981 rechtskräftige Bebauungsplan wurde nicht vollständig umgesetzt und stellt keine zeitgemäße Bebauung dar.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich Pferdeställe mit einem darüber liegenden Heuboden, eine Scheune sowie eine Reithalle. Der nordwestliche Teil des Gebäudes dient der Wohnnutzung.

Ein weiteres Wohnhaus befindet sich südlich der oben genannten Gebäude. Südlich an dieses Wohnhaus grenzt ein Garten mit Rasen, Kiefer (*Pinus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Blutbuche (*Fagus sylvatica* „Purpurea“) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Weiter südlich befindet sich ein Gehölzbestand aus Fichten (*Picea spec.*) aus geringem Baumholz und Holunder (*Sambucus nigra*).

Südlich der Reithalle befindet sich eine Pferdekoppel, welche von einzelnen Gehölzen wie Holunder und Fichten umgeben ist. Südlich der Koppel grenzen eine Pferdeweide und eine Wiese an.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein Garten mit Rasen, Kiefern, zwei Tannen (*Abies spec.*), zwei Kirschen (*Prunus avium*) und einer Birne (*Pyrus communis*).

Im südlichen Teil des Plangebietes bzw. südlich der Hiddeser Straße befindet sich eine weitere Wiese.

In der Umgebung des Plangebietes ist Wohnbebauung mit Gärten vorhanden.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ der Stadt Detmold werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar und mittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4019 „Detmold“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4019 „Detmold“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Zusammenfassung

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2023A).

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Kreuzkröte, Rotmilan, Wildkatze, Rauhaufledermaus, Kammmolch.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 7. Juni 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Abendsegler, Breitfügfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Planungsrelevante Tierarten: Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wohnstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als

Zusammenfassung

Winterquartier bezieht der Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkieranlagen und Bergkellern (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere

Zusammenfassung

kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Quartiere für das Große Mausohr, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus auf. Bei einem Abbruch der Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Da es keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der potenziellen Quartiere gibt, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG wird nicht erwartet. Die Gebäude sollten jedoch zeitnah vor dem Abbruch erneut kontrolliert werden. Gibt es hierbei Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Fledermauskästen in der näheren Umgebung des Plangebietes anzubringen.

Bei einer Inanspruchnahme der drei Bäume mit den Nistkästen im Plangebiet sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für den Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus sowie die Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Hierbei ist u. a. die Öffnung der Rollladenkästen erforderlich. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen die Nistkästen während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar vor der Fällung abgenommen und an Bäumen, die erhalten bleiben können bzw. an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets angebracht werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor der Inanspruchnahme von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die Nistkästen von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Brutstandort genutzt werden. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Nistkästen nicht als Fledermausquartier oder Brutstandort genutzt werden und sich keine besetzten Vogelnester in den Bäumen befinden, können die Nistkästen außerhalb des genannten Zeitraumes umgehängt und die Bäume anschließend gefällt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die Nistkästen, wie oben bereits erwähnt, an zu erhaltenden Bäumen oder an Bäumen in der näheren Umgebung angebracht werden.

Zusammenfassung

Weiterhin müssen die (potenziellen) Quartiere an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden zeitnah vor dem Abbruch auf eine tatsächliche Nutzung kontrolliert werden. Ergeben sich Hinweise auf eine Nutzung der (potenziellen) Quartiere, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Fledermauskästen an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen.

Planungsrelevante Tierarten: Bluthänfling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken aber auch in Kletterpflanzen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Gehölze im Plangebiet stellen potenzielle Brutstandorte für den Bluthänfling dar. Bei einer Inanspruchnahme der Gehölze im Plangebiet kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Bluthänfling nicht erwartet, da sich nördlich und südwestlich des Plangebietes größere Gärten sowie weiter südlich des Plangebietes die Kulturlandschaft mit Hecken bzw. Gehölzen anschließen, welche Ersatzbrutstandorte für den Bluthänfling darstellen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Gehölze und der Kletterpflanzen an den Gebäuden außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Planungsrelevante Tierarten: Girlitz

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadel- oder Obstbäumen sowie in Rankenpflanzen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die Gehölze im Plangebiet stellen einen potenziellen Lebensraum für den Girlitz dar. Außerdem wurde während der Ortsbegehung ein singender Girlitz im Plangebiet nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Entfernung der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassung

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich teils größere Gärten, welche als Ersatzbrutstandorte für den Girlitz dienen könnten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Girlitz nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen (Gehölze, Rankenpflanzen) außerhalb der Brutzeit des Girlitz erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Planungsrelevante Tierarten: Rauchschwalbe

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

In den Pferdeställen innerhalb des Plangebietes wurden während der Ortsbegehung zehn Rauchschwalbennester nachgewiesen. Bei einem Abbruch der Pferdeställe können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Rauchschwalbe nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Pferdeställe mit den Rauchschwalbennestern außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe (Mitte April bis Ende September), also im Zeitraum Oktober bis Anfang April abgebrochen werden. Ein Abbruch der Pferdeställe außerhalb dieses Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher durch einen Fachgutachter festgestellt wurde, dass die Nester aktuell nicht zur Brut genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, wenn in geeigneten Gebäuden (z. B. Viehställen) im näheren Umfeld des Plangebietes vor Brutbeginn (Mitte April) 20 Kunstnester für die Rauchschwalbe angebracht werden. Hierbei ist eine dauerhafte Einflugmöglichkeit für die Rauchschwalbe sicherzustellen.

Planungsrelevante Tierarten: Mehlschwalbe

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Kolonienbrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

An der nördlichen Fassade des südlichen Wohngebäudes wurden ein intaktes und ein defektes Mehlschwalbennest nachgewiesen. Bei einem Abbruch des Gebäudes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Mehlschwalbe nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss das Gebäude außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalbe (Ende April bis Ende September), also im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte April abgebrochen werden. Ein Abbruch des Wohngebäudes außerhalb dieses Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher durch einen Fachgutachter festgestellt wurde, dass die Nester aktuell nicht zur Brut genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die Mehlschwalbe ausgeschlossen werden, wenn an geeigneten Gebäuden (z. B. höhere Gebäude mit einem geraden Dachüberstand) im näheren Umfeld des Plangebietes vor Brutbeginn (Ende April) vier Kunstnester für die Mehlschwalbe angebracht werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG,

Zusammenfassung

wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 19-12 „Am Heidenbach / Küsterweg“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juli 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 07.06.2023)
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40193?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1 (letzter Zugriff am 14.06.2023)
- LANUV (2022c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff am 28.06.2022)
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung – Gefährdung - Schutz